

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Deutsches Institut für Bautechnik**  
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten**  
**Bautechnisches Prüfamt**

Mitglied der Europäischen Organisation für  
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union  
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0  
Fax: +49 30 78730-320  
E-Mail: [dibt@dibt.de](mailto:dibt@dibt.de)

Datum: 25. Juli 2008      Geschäftszeichen:  
III 38-1.19.15-142/08

Zulassungsnummer:  
**Z-19.15-1545**

Geltungsdauer bis:  
**31. Juli 2013**

Antragsteller:

**Vision Electric GmbH**  
Businesspark Schwanenmühle, 66851 Schwanenmühle

Zulassungsgegenstand:

**Abschottung des Stromschienensystems "VisionBar"**  
**der Feuerwiderstandsklasse S 120, S 90 oder S 60**  
**nach DIN 4102-9**



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten und sieben Anlagen.  
Sie ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-19.15-1545 vom 2. Juli 2003.

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der Abschottung des Stromschiensystems, "VisionBar" genannt, als

- Bauteil der Feuerwiderstandsklasse S 120 nach DIN 4102-9<sup>1</sup> bei Einbau in Bauteile mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 120, Benennung (Kurzbezeichnung) F 120-AB, nach DIN 4102-2<sup>2</sup> oder
- Bauteil der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102-9<sup>1</sup> bei Einbau in Bauteile mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 (feuerbeständig), Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-AB, nach DIN 4102-2<sup>2</sup> oder
- Bauteil der Feuerwiderstandsklasse S 60 nach DIN 4102-9<sup>1</sup> bei Einbau in Bauteile mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 60 (hochfeuerhemmend), Benennung (Kurzbezeichnung) F 60-AB, nach DIN 4102-2<sup>2</sup>.

Die Abschottung des Stromschiensystems verhindert für eine Feuerwiderstandsdauer von 120 Minuten, von 90 Minuten oder von 60 Minuten die Übertragung von Feuer und Rauch.

1.1.2 Die Abschottung des Stromschiensystems muss aus einem Verschluss der Wand- bzw. Deckenöffnung unter Verwendung von einem Element des Stromschiensystems mit sog. Brandschutzblock bestehen, das in die Rohbauöffnung eingesetzt wird, sowie aus einem Verschluss des Restquerschnittes. Die Abschottung des Stromschiensystems ist gemäß Abschnitt 4 aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 herzustellen.

#### 1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Abschottung des Stromschiensystems darf in mindestens 150 mm dicke Wände aus Mauerwerk oder Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton sowie in mindestens 150 mm dicke Decken aus Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 120, F 90 (feuerbeständig) oder F 60 (hochfeuerhemmend), Benennung (Kurzbezeichnung) F 120-AB, F 90-AB oder F 60-AB nach DIN 4102-2<sup>2</sup> eingebaut werden.

1.2.2 Die Abmessungen der Abschottung des Stromschiensystems (den lichten Rohbaumaßen der Bauteilöffnung entsprechend) müssen den Abmessungen des hindurchgeführten Stromschienelementes mit Brandschutzblock entsprechen.

1.2.3 Die Länge der Abschottung des Stromschiensystems muss - abhängig vom jeweils verwendeten Stromschienelement mit Brandschutzblock - mindestens 540 mm bzw. 550 mm betragen.

1.2.4 Durch die Abschottung des Stromschiensystems darf ein Stromschienelement mit Brandschutzblock nach Abschnitt 2.2.1 hindurchgeführt werden.

1.2.5 Andere Teile oder Hilfskonstruktionen sowie Kabel oder Rohrleitungen aller Arten dürfen nicht durch die Abschottung des Stromschiensystems hindurchgeführt werden.

1.2.6 Für die Verwendung der Abschottung des Stromschiensystems in anderen Bauteilen - z. B. in Decken, deren Zuordnung in eine Feuerwiderstandsklasse nach DIN 4102 nur mit Hilfe einer feuerwiderstandsfähigen Unterdecke möglich ist, oder in leichten Trennwänden - oder für Stromschiensysteme anderer Arten oder größerer Einzelquerschnitte als nach Abschnitt 1.2.4 ist die Anwendbarkeit gesondert nachzuweisen, z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.

1.2.7 Es ist sicherzustellen, dass durch den Einbau der Abschottung die Standsicherheit des angrenzenden Bauteils - auch im Brandfall - nicht beeinträchtigt wird.

<sup>1</sup> DIN 4102-9:1990-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Kabelabschottungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

<sup>2</sup> DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen<sup>1</sup> und Prüfungen



## 2 Bestimmungen für die Bauprodukte

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzungen

#### 2.1.1 Brandschutzbekleidung

Für die Brandschutzbekleidung der Stromschienenelemente (sog. Brandschutzblock) sind Brandschutzbauplatten "PROMAXON, Typ A" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-NDS04 – 178 zu verwenden.

#### 2.1.2 Mineralfaserplatten

Zum Verfüllen der seitlichen Hohlräume im Brandschutzblock sind Streifen aus nicht-brennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A1)<sup>3</sup> kunstharzgebundenen Mineralfaserplatten, "PROMAPYR-T" genannt, gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-00-569 zu verwenden. Die Nennrohddichte der Mineralfaserplatten muss 150 kg/m<sup>3</sup> betragen; ihr Schmelzpunkt muss über 1000 °C liegen.

#### 2.1.3 Brandschutzbauplatten

Für die innere Abschottung des Stromschienenelements sind Silikat-Brandschutzplatten "PROMATECT-L500" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-NDS04-2 zu verwenden.

#### 2.1.4 Mineralwolle

Die wahlweise zur Ausfüllung der Fugen zwischen Stromschienenelement mit Brandschutzblock und Bauteil zu verwendende Mineralwolle muss nichtbrennbar (Baustoffklasse DIN 4102-A)<sup>3</sup> sein. Ihr Schmelzpunkt muss über 1000 °C liegen.

#### 2.1.5 Spachtelmasse

Zur vollflächigen Versiegelung der äußeren Oberfläche des Brandschutzblocks ist "PROMAT-Spachtelmasse" der Firma Promat GmbH, Ratingen, zu verwenden.

### 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

#### 2.2.1 Herstellung des Stromschienenelements mit Brandschutzblock

Das Stromschienenelement mit Brandschutzblock besteht im Wesentlichen aus einem Stromschienenverteilerelement vom Typ "VisionBar" mit einer Ausfüllung aus Brandschutzbauplatten (innere Abschottung) und aus einer äußeren Bekleidung mit Brandschutzbauplatten und Mineralfaserplatten, dem sog. Brandschutzblock (äußere Abschottung).

Das Stromschienenelement mit Brandschutzblock muss werksmäßig vorgefertigt werden.

##### 2.2.1.1 Herstellung der inneren Abschottung

Zum Verschließen der Hohlräume im Inneren des Stromschienenelements zwischen den Leitern bzw. zwischen den Leitern und dem Gehäuse des Stromschienenelements sind unterschiedlich dicke Brandschutzbauplatten gemäß Abschnitt 2.1.3 zu verwenden. Die Platten müssen so zugeschnitten und angeordnet sein, dass die Hohlräume auf einer Länge von 500 mm vollständig ausgefüllt werden (s. Anlagen 2 bis 4). Bei Stromschienen mit einem Leiterquerschnitt bis zu 1200 mm<sup>2</sup> pro Phase kann die Feuerwiderstandsklasse S 60 auch mit einer 200 mm langen Verfüllung erreicht werden. Die innere Abschottung muss mittig im Brandschutzblock liegen (s. Anlage 4).

##### 2.2.1.2 Herstellung der äußeren Abschottung

Als äußere Bekleidung (sog. Brandschutzblock) sind umlaufend entsprechend der Größe des Stromschienenelements zugeschnittene mindestens 500 mm lange Streifen der Brandschutzbauplatten gemäß Abschnitt 2.1.1 anzuordnen und mittels Stahldrahtklammern 50/11,2/1,53 zu befestigen, wobei der Abstand der Befestigungspunkte maximal 100 mm betragen darf. Die seitlichen Hohlräume zwischen dem Gehäuse des Stromschienenelements und der Bekleidung sind zuvor auf gleicher Länge mit Streifen aus Mineralfaserplatten gemäß Abschnitt 2.1.2 zu verfüllen (s. Anlagen 2 bis 4).

Die Bekleidung muss bei Stromschienenabschottungen der Feuerwiderstandsklasse S 120 aus 20 mm dicken Platten bestehen und zweilagig ausgeführt werden (s. Anlage 2).

Die Bekleidung muss bei Stromschienenabschottungen der Feuerwiderstandsklasse S 90 und S 60 aus 25 mm dicken Platten bestehen und einlagig ausgeführt werden (s. Anlagen 3 und 4).

<sup>3</sup>

DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Teil 1: Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Abweichend davon darf bei Stromschienenabschottungen der Feuerwiderstandsklasse S 60, Stromschienenelementen mit bis zu 4 Leitern und einem Leiterquerschnitt bis zu 1200 mm<sup>2</sup> die Bekleidung aus einer einlagigen 20 mm dicken Bekleidung bestehen (s. Anlage 4).

Die stirnseitigen Brandschutzbauplatten müssen Aussparungen gemäß dem hindurchzuführenden Stromschienenelement enthalten und sind mit Stahldrahtklammern an der umlaufenden Bekleidung zu befestigen. Die Dicke der Brandschutzbauplatten muss in Abhängigkeit vom verwendeten Stromschienenelement und der jeweiligen Feuerwiderstandsklasse der Abschottung mindestens 20 mm oder 25 mm betragen (s. Anlagen 2 bis 4).

Die äußeren Fugen am Brandschutzblock sind mit dem Baustoff gemäß Abschnitt 2.1.5 zu verspachteln.

## 2.2.2 Kennzeichnung

### 2.2.2.1 Kennzeichnung der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.1 bis 2.1.4

Die Bauprodukte müssen entsprechend den Bestimmungen der jeweils dafür erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse bzw. allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen gekennzeichnet sein.

### 2.2.2.2 Kennzeichnung der Stromschienenelemente mit Brandschutzblock

Jedes Stromschienenelement mit Brandschutzblock nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ggf. zusätzlich sein Beipackzettel oder seine Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Außerdem muss jedes Stromschienenelement mit Brandschutzblock und ggf. jede dazugehörige Verpackung einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Stromschienenelement mit Brandschutzblock für das Stromschienensystem "VisionBar" (mit Kennzeichnung für Art und Größe)
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-19.15-1545
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr: ....

Der Aufdruck oder Aufkleber ist auf dem Gehäuse des Stromschienenelements mit Brandschutzblock zu befestigen. Wahlweise dürfen diese Angaben auch an derselben Stelle erhaben eingeprägt werden.

### 2.2.2.3 Kennzeichnung der Abschottung des Stromschienensystems

Jede Abschottung des Stromschienensystems ist mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Abschottung des Stromschienensystems "VisionBar" der Feuerwiderstandsklasse S ... (Die Feuerwiderstandsklasse S 120, S 90 oder S 60 ist entsprechend zu ergänzen.) nach Zul.-Nr.: Z-19.15-1545
- Name des Herstellers der Abschottung des Stromschienensystems
- Herstellungsjahr: ....

Das Schild ist jeweils neben der Abschottung des Stromschienensystems am Bauteil zu befestigen.

### 2.2.3 Einbauanleitung

Für die Abschottung des Stromschienensystems nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss der Antragsteller eine Einbauanleitung erstellen und dem Verarbeiter zur Verfügung stellen, die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Art und Mindestdicken der Bauteile, in die die Abschottung des Stromschienensystems eingebaut werden darf,
- Grundsätze für den Einbau der Abschottung des Stromschienensystems mit Angaben über die dafür zu verwendenden Baustoffe (z. B. Brandschutzbauplatten),



- Anweisungen zum Einbau der Abschottung des Stromschienensystems,
- Hinweise auf zulässige Verankerungs- oder Befestigungsmittel,
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge.

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Stromschienenelemente mit Brandschutzblock nach Abschnitt 2.2.1 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle für Bauprodukte erfolgen.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Stromschienenelemente mit Brandschutzblock nach Abschnitt 2.2.1 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle des Stromschienenelements mit Brandschutzblock soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Prüfung der Abmessungen des Stromschienenelements mit Brandschutzblock mindestens einmal pro 1000 Stück - jedoch mindestens einmal je Herstellungstag - bei ständiger Fertigung bzw. einmal pro Charge bei nichtständiger Fertigung;
- Prüfung, dass für die Herstellung des Stromschienenelements mit Brandschutzblock ausschließlich die in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Baustoffe verwendet werden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Die Stromschienenelemente mit Brandschutzblock, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

## 3 Bestimmungen für den Entwurf

### 3.1 Bauteile

3.1.1 Die Abschottung des Stromschienensystems darf in Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1<sup>4</sup>, aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045<sup>5</sup> oder Porenbeton-Bauplatten nach DIN 4166<sup>6</sup> oder in Decken aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045<sup>5</sup> oder aus

<sup>4</sup> DIN 1053-1: Mauerwerk; Berechnung und Ausführung (in der jeweils geltenden Ausgabe)  
<sup>5</sup> DIN 1045: Beton und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung (in der jeweils geltenden Ausgabe)  
<sup>6</sup> DIN 4166: Porenbeton Bauplatten und Porenbeton-Planbauplatten (in der jeweils geltenden Ausgabe)



Porenbeton gemäß DIN 4223<sup>7</sup> und nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung eingebaut werden.

Die Wände und Decken müssen den Bestimmungen des Abschnitts 1.2.1 entsprechen.

- 3.1.2 Die Abmessungen und die Mindestdicken der Abschottung des Stromschienensystems müssen den Bestimmungen der Abschnitte 1.2.2 und 1.2.3 entsprechen.
- 3.1.3 Der Abstand zwischen Bauteilöffnungen für Abschottungen des Stromschienensystems muss mindestens 100 mm betragen.

### 3.2 Stromschienenelement mit Brandschutzblock

- 3.2.1 Durch die Abschottung des Stromschienensystems darf jeweils ein Stromschienenelement mit Brandschutzblock nach Abschnitt 2.2.1 hindurchgeführt werden.
- 3.2.2 Bei Wandeinbau müssen die ersten Halterungen für die Stromschienenelemente mit Brandschutzblock nichtbrennbar (Baustoffklasse DIN 4102-A)<sup>3</sup> sein und beidseitig in einem Abstand  $\leq 400$  mm vor der Bauteiloberfläche angeordnet werden (s. Anlage 5).
- 3.2.3 Bei Deckeneinbau ist das Stromschienenelement mit Brandschutzblock gegen vertikales Verrutschen zu sichern (s. Anlage 6).
- 3.2.4 Die Befestigung der Stromschienen muss so ausgebildet sein, dass im Brandfall eine zusätzliche mechanische Beanspruchung der Abschottung nicht auftreten kann.

## 4 Bestimmungen für die Ausführung

### 4.1 Einbau der Stromschienenelemente mit Brandschutzblock

- 4.1.1 Für die Abschottung des Stromschienensystems dürfen nur Stromschienenelemente mit Brandschutzblock verwandt werden.
- 4.1.2 Das Stromschienenelement mit Brandschutzblock nach Abschnitt 2.2.1 ist mittig in die Rohbauöffnung der Wand bzw. der Decke einzusetzen. Bei Wandabschottungen sind die Stromschienenleiter horizontal hochkant anzuordnen (s. Anlagen 5 und 6).

Alle Fugen zwischen dem Stromschienenelement mit Brandschutzblock und den angrenzenden Bauteillaubungen sind vollständig mit mineralischem Mörtel zu verschließen. Wahlweise darf eine maximal 40 mm breite Fuge mit Mineralwolle nach Abschnitt 2.1.4 in Bauteildicke fest ausgestopft werden, wobei zusätzlich die äußeren Bereiche der Fuge mit mineralischem Mörtel oder der Spachtelmasse nach Abschnitt 2.1.5 auszufüllen sind (s. Anlagen 5 und 6).

- 4.1.3 Für die Ausführung der Abschottung des Stromschienensystems sind im Übrigen die Angaben der Einbauanleitung zu beachten (s. Abschnitt 2.2.3).

### 4.2 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der die Abschottung des Stromschienensystems (Zulassungsgegenstand) herstellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bestätigt, dass die von ihm ausgeführte Abschottung des Stromschienensystems den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht (ein Muster für diese Bescheinigung s. Anlage 7). Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

Bolze

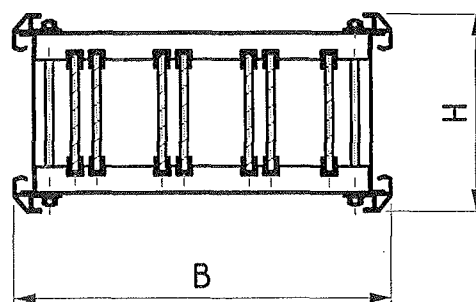
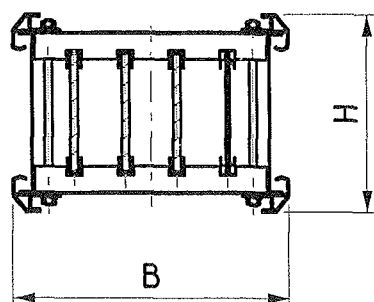
Beglaubigt



<sup>7</sup>

DIN 4223:

Bewehrte Dach- und Deckenplatten aus dampfgehärtetem Gas- und Schaumbeton; Richtlinien für Bemessung, Herstellung, Verwendung und Prüfung (in der jeweils geltenden Ausgabe)



Leitermaterial: Kupfer (E-Cu 99,5 F25/30)

Nennstrom für 50/60 Hz		Anzahl Leiter (1)	Phasenleiter		Außenabmessungen		Gewichte	
IP 31 A	IP42-IP55 A		Format mm	Querschnitt mm <sup>2</sup>	Breite B (3) mm	Höhe H mm	Leiter (4) kg/m	Gesamt (4) kg/m
1800	1500	4	80 x 10	800	380	190	29	45
2200	1800	4	100 x 10	1000	380	210	36	52
2600	2100	4	120 x 10	1200	380	230	43	60
3300	2650	4	160 x 10	1600	380	270	58	75
4000	3200	4	200 x 10	2000	380	310	72	90
5300	4300	7	2 x 160 x 10	3200	520	270	100	125
6500	5100	7	2 x 200 x 10	4000	520	310	125	150

Leitermaterial: Aluminium (E-AlMgSi 0,5 F22)

Nennstrom für 50/60 Hz		Anzahl Leiter (1)	Phasenleiter		Außenabmessungen		Gewichte	
IP 31 A	IP42-IP55 A		Format mm	Querschnitt mm <sup>2</sup>	Breite B (3) mm	Höhe H mm	Leiter (4) kg/m	Gesamt (4) kg/m
1500	1250	4	80 x 10	800	380	190	9	25
1800	1500	4	100 x 10	1000	380	210	11	27
2100	1800	4	120 x 10	1200	380	230	13	30
2650	2250	4	160 x 10	1600	380	270	17	35
3200	2700	4	200 x 10	2000	380	310	22	40
4300	3500	7	2 x 160 x 10	3200	520	270	30	50
5100	4200	7	2 x 200 x 10	4000	520	310	38	65



Maße in mm

Abschottung des Stromschienensystems "VisionBar"  
der Feuerwiderstandsklasse S 120, S 90 oder S 60  
nach DIN 4102-9  
- Stromschienen "VisionBar" -

Anlage 1  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.15-1545  
vom 25.07.2008

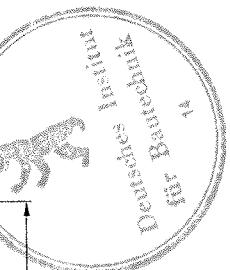
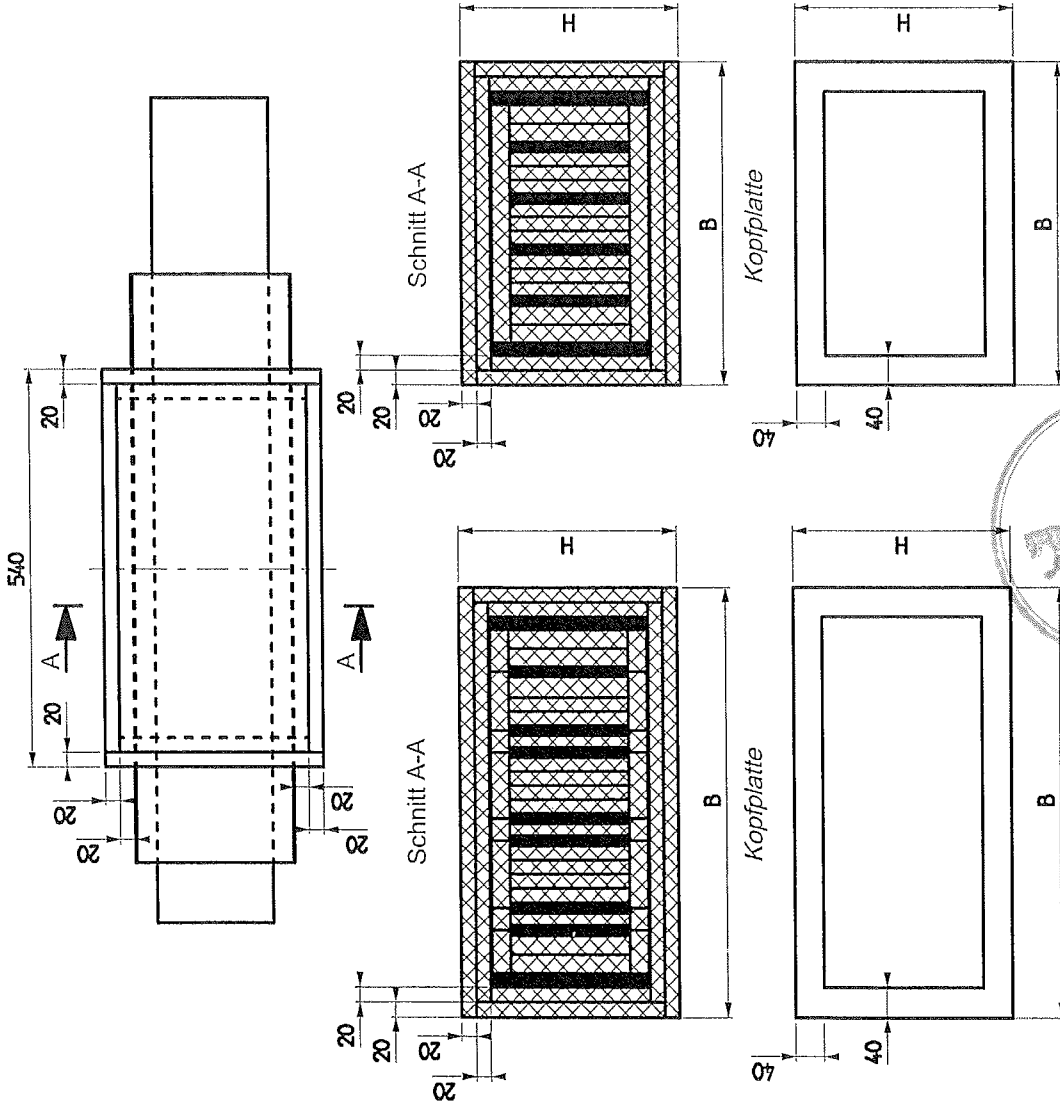


Leitermaterial: Kupfer (E-Cu 99,5 F25/30)

Leiter		Nennstrom für 50/60 Hz		Außenabmessungen Brandschutzblock	
Format	Anzahl	IP31	IP42-IP55	H	B
80x10	4	1800	1500	220	440
100x10	4	2200	1800	240	440
120x10	4	2600	2100	260	440
160x10	4	3300	2650	300	440
200x10	4	4000	3200	340	440
2x160x10	7	5300	4300	300	580
2x200x10	7	6500	5100	340	580

Leitermaterial: Aluminium (E-AlMgSi 0,5 F22)

Leiter		Nennstrom für 50/60 Hz		Außenabmessungen Brandschutzblock	
Format	Anzahl	IP31	IP42-IP55	H	B
80x10	4	1500	1250	220	440
100x10	4	1800	1500	240	440
120x10	4	2100	1800	260	440
160x10	4	2650	2250	300	440
200x10	4	3200	2700	340	440
2x160x10	7	4300	3500	300	580
2x200x10	7	5100	4200	340	580



Maße in mm

Abschottung des Stromschienensystems "VisionBar" der Feuerwiderstandsklasse S 120 nach DIN 4102-9  
 - Stromschienenelement mit Brandschutzblock -

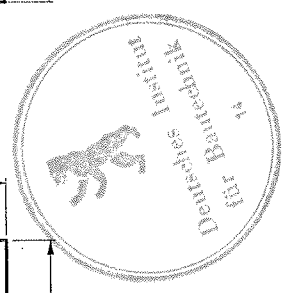
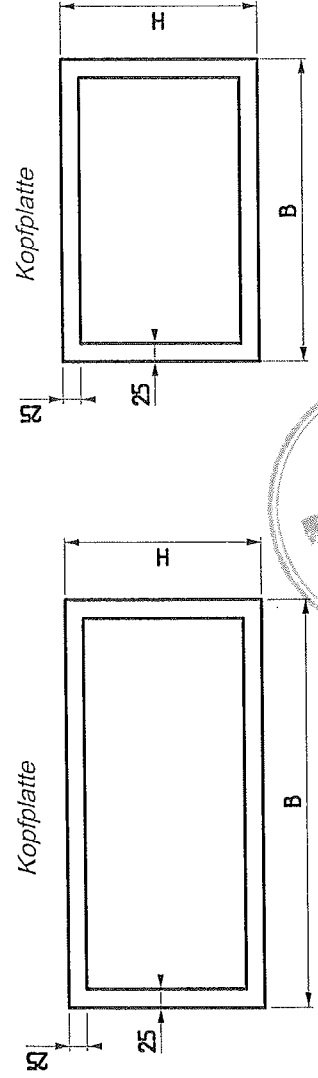
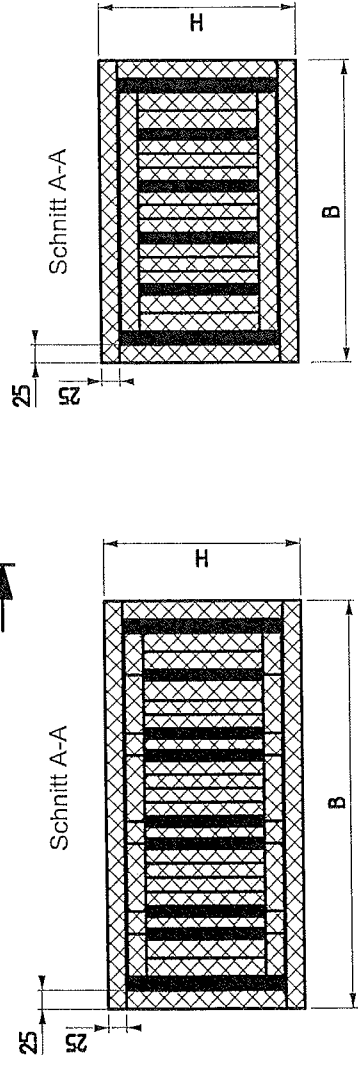
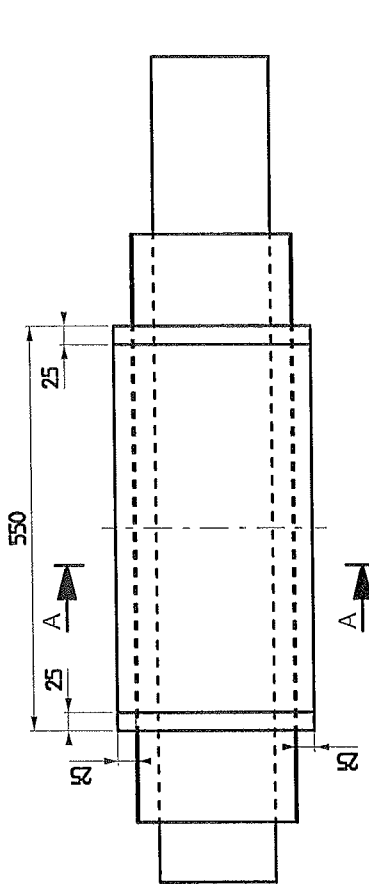
Anlage 2 zur Zulassung Nr. Z-19.15-1545 vom 25.07.2008

Leitermaterial: Kupfer (E-Cu 99,5 F25/30)

Leiter		Nennstrom für 50/60 Hz		Außenabmessungen Brandschutzblock	
Format	Anzahl	IP31	IP42-IP55	H	B
80x10	4	1800	1500	190	410
100x10	4	2200	1800	210	410
120x10	4	2600	2100	230	410
160x10	4	3300	2650	270	410
200x10	4	4000	3200	310	410
2x160x10	7	5300	4300	270	550
2x200x10	7	6500	5100	310	550

Leitermaterial: Aluminium (E-AlMgSi 0,5 F22)

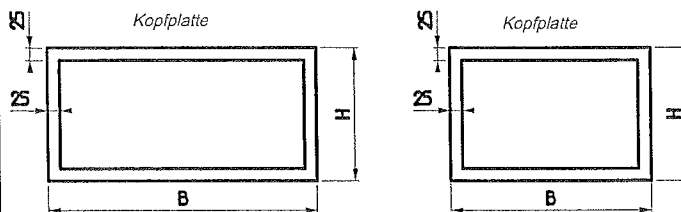
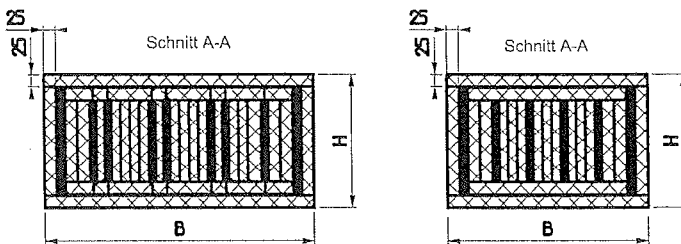
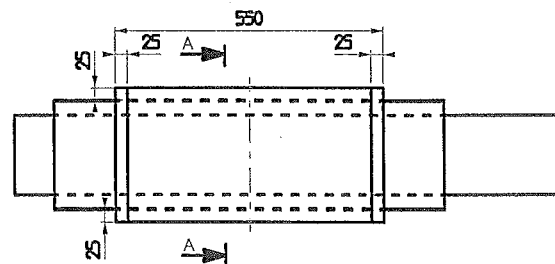
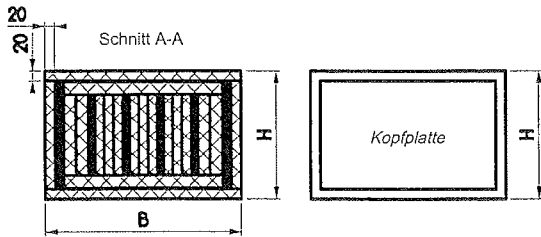
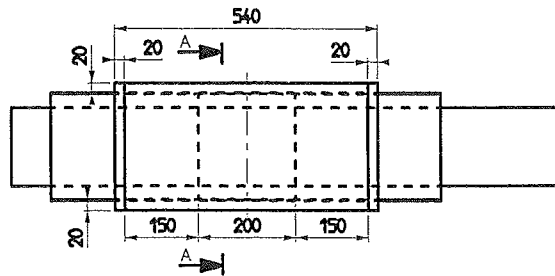
Leiter		Nennstrom für 50/60 Hz		Außenabmessungen Brandschutzblock	
Format	Anzahl	IP31	IP42-IP55	H	B
80x10	4	1500	1250	190	410
100x10	4	1800	1500	210	410
120x10	4	2100	1800	230	410
160x10	4	2650	2250	270	410
200x10	4	3200	2700	310	410
2x160x10	7	4300	3500	270	550
2x200x10	7	5100	4200	310	550



Maße in mm

Abschottung des Stromschienensystems "VisionBar"  
 der Feuerwiderstandsklasse S 90  
 nach DIN 4102-9  
 - Stromschienenelement mit Brandschutzblock -

Anlage 3  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-19.15-1545  
 vom 25.07.2008



Für Leiterquerschnitte  $\leq 1200\text{mm}^2$

Leitermaterial: Kupfer (E-Cu 99,5 F25/30)

Leiter		Nennstrom für 50/60 Hz		Außenabmessungen Brandschutzblock	
Format	Anzahl	IP31	IP42-IP55	H	B
80x10	4	1800	1500	180	400
100x10	4	2200	1800	200	400
120x10	4	2600	2100	220	400

Leitermaterial: Aluminium (E-AlMgSi 0,5 F22)

Leiter		Nennstrom für 50/60 Hz		Außenabmessungen Brandschutzblock	
Format	Anzahl	IP31	IP42-IP55	H	B
80x10	4	1500	1250	180	400
100x10	4	1800	1500	200	400
120x10	4	2100	1800	220	400

Leitermaterial: Kupfer (E-Cu 99,5 F25/30)

Leiter		Nennstrom für 50/60 Hz		Außenabmessungen Brandschutzblock	
Format	Anzahl	IP31	IP42-IP55	H	B
80x10	4	1800	1500	190	410
100x10	4	2200	1800	210	410
120x10	4	2600	2100	230	410
160x10	4	3300	2650	270	410
200x10	4	4000	3200	310	410
2x160x10	7	5300	4300	270	550
2x200x10	7	6500	5100	310	550

Leitermaterial: Aluminium (E-AlMgSi 0,5 F22)

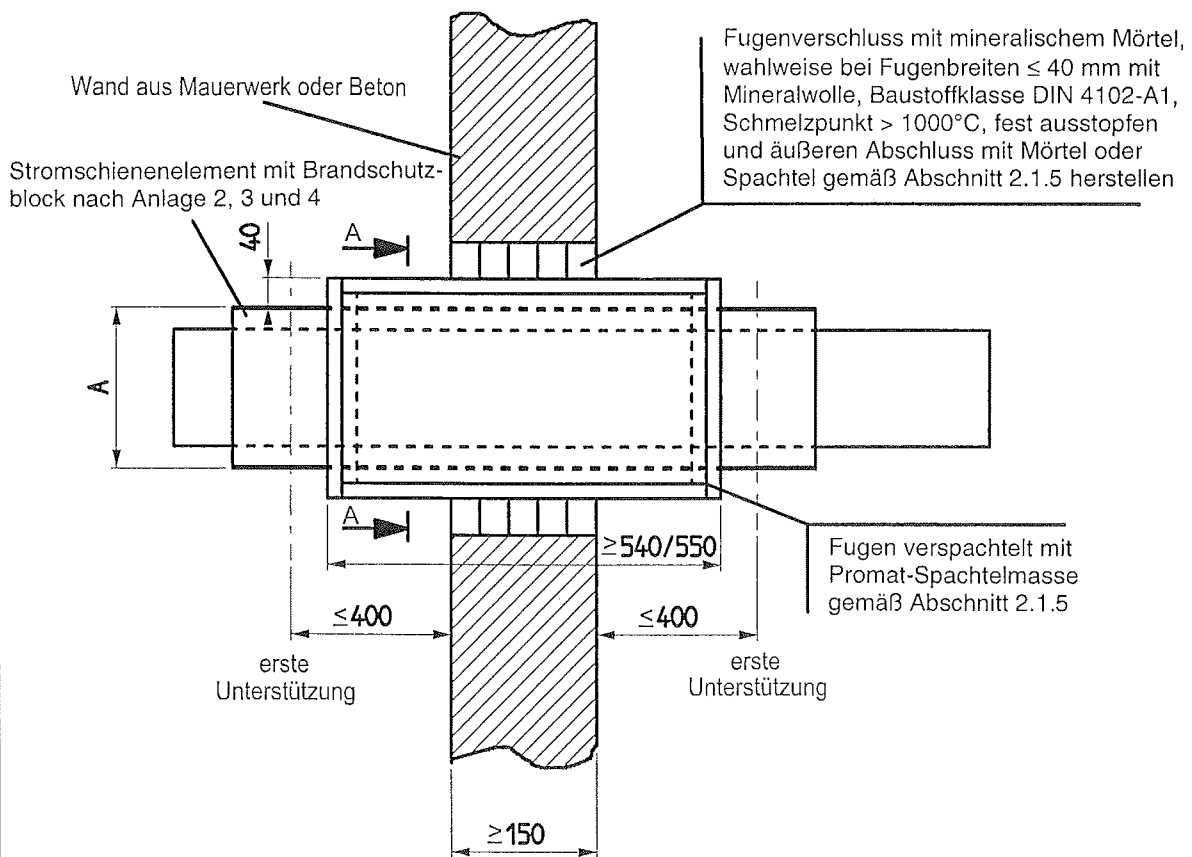
Leiter		Nennstrom für 50/60 Hz		Außenabmessungen Brandschutzblock	
Format	Anzahl	IP31	IP42-IP55	H	B
80x10	4	1500	1250	190	410
100x10	4	1800	1500	210	410
120x10	4	2100	1800	230	410
160x10	4	2650	2250	270	410
200x10	4	3200	2700	310	410
2x160x10	7	4300	3500	270	550
2x200x10	7	5100	4200	310	550



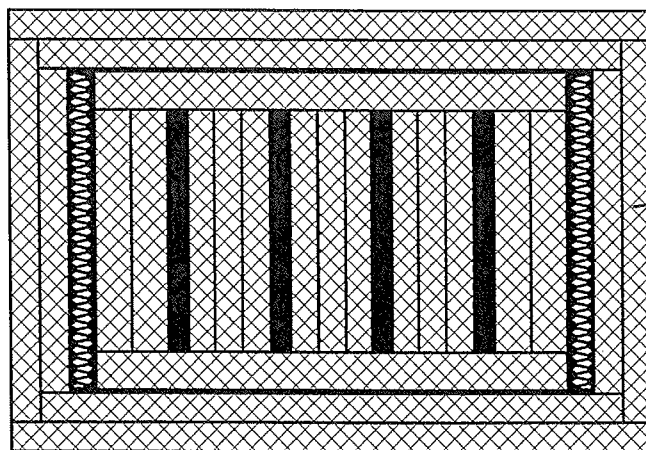
Maße in mm

Abschottung des Stromschienensystems "VisionBar"  
 der Feuerwiderstandsklasse S 60  
 nach DIN 4102-9  
 - Stromschienenelement mit Brandschutzblock -

Anlage 4  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-19.15-1545  
 vom 25.07.2008



Schnitt A-A  
Leiterplatten vertikal



Stromschienenelement mit Brandschutzblock nach Anlage 2, 3 und 4 (je nach Feuerwiderstandsklasse und Schienengröße)

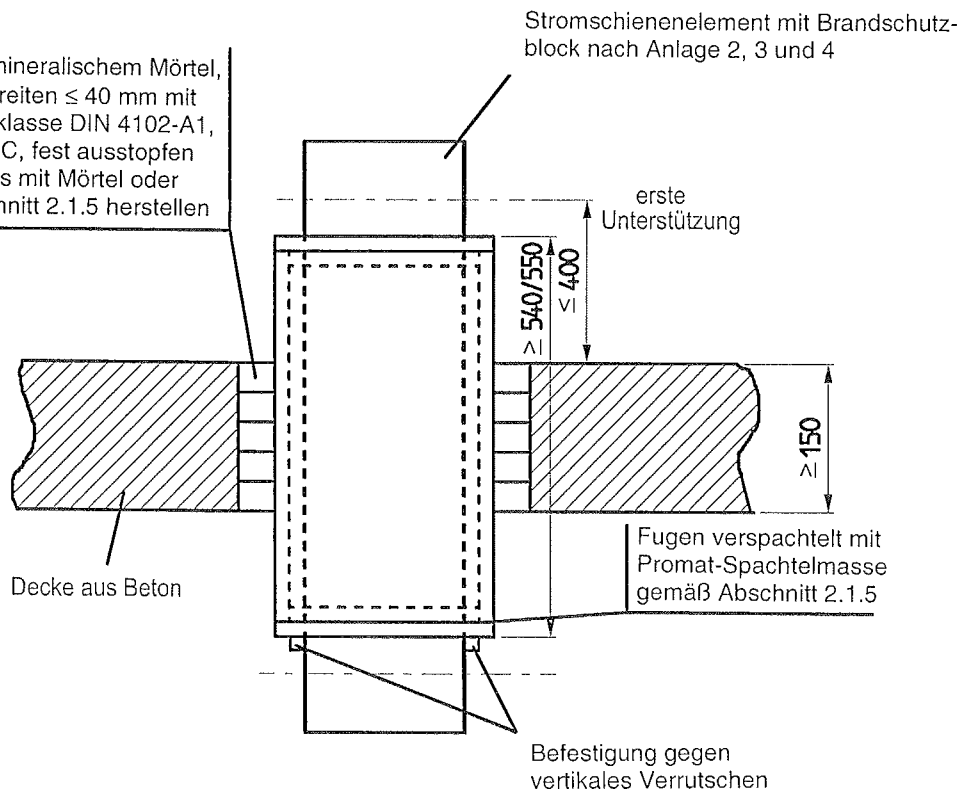


Maße in mm

Abschottung des Stromschienensystems "VisionBar" der Feuerwiderstandsklasse S 120, S 90 oder S 60 nach DIN 4102-9  
- Einbau in Wände -

Anlage 5 zur Zulassung Nr. Z-19.15-1545 vom 25.07.2008

Fugenverschluss mit mineralischem Mörtel, wahlweise bei Fugenbreiten  $\leq 40$  mm mit Mineralwolle, Baustoffklasse DIN 4102-A1, Schmelzpunkt  $> 1000^\circ\text{C}$ , fest ausstopfen und äußeren Abschluss mit Mörtel oder Spachtel gemäß Abschnitt 2.1.5 herstellen



Maße in mm

Abschottung des Stromschienensystems "VisionBar" der Feuerwiderstandsklasse S 120, S 90 oder S 60 nach DIN 4102-9  
- Einbau in Decken -

Anlage 6 zur Zulassung Nr. Z-19.15-1545 vom 25.07.2008

## Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Abschottung des Stromschiensystems** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat
- Baustelle bzw. Gebäude: ....
- Datum der Herstellung: ....
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Abschottung des Stromschiensystems**: S ...

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Abschottung des Stromschiensystems** der Feuerwiderstandsklasse S ... zum Einbau in Wände\*) und Decken\*) der Feuerwiderstandsklasse F ... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.15-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom .... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom .... ) hergestellt und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gekennzeichnet waren.

\*) Nichtzutreffendes streichen

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)



Abschottung des Stromschiensystems "VisionBar"  
der Feuerwiderstandsklasse S 120, S 90 oder S 60  
nach DIN 4102-9  
- Übereinstimmungsbestätigung -

Anlage 7  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.15-1545  
vom 25.07.2008